

Maafß am häufigsten gebrauchte bisherige Elle um $\frac{1}{8}$ kürzer, als die neue Elle, welche zwei neuen Fuß gleich ist, und eben so ist die bisherige Dresdner Kanne um $\frac{1}{21}$ kleiner, als das Eiter, welches an deren Stelle treten soll.

Mithin tritt unbedingt für jeden Verkäufer von Waaren, welche nach Maafß und Gewicht verabreicht werden, für jeden Handelsmann, jeden Schankwirth die Nothwendigkeit ein, sich mit neuen Maafßen und Gewichten zu versehen, und die Anschaffung derselben wird um so kostspieliger, da, wie vorbemerkt ist, die neuen Längen- und Hohlmaafße größer, als die bisherigen sind, folglich die Abänderung nicht durch die Reduction auf ein kleineres Volumen bewirkt werden kann. Es würde auf diese Weise der Nation eine wahrhaftig nicht unbeträchtliche Steuer auferlegt werden, welche zwar unmittelbar nur die Verkäufer, mittelbar aber die Consumenten treffen wird, welchen die Verkäufer doch auf die eine oder andere Weise die gehaltenen Unkosten in Rechnung bringen dürften. Allein auch noch außerdem würden durch die gänzliche Umgestaltung der Maafße und Gewichte die Consumenten sich sehr benachtheiligt finden. Noch abgesehen davon, daß die weniger gebildeten Classen der Inländer eben so, wie vorbemercktermaafßen die Ausländer sehr schwierig von der Ansicht eines Mißverhältnisses zwischen den erhöhten Preisen und den dafür gelieferten Quantitäten der Waaren zurückzubringen sein würden, ist auch die Verbrauchsquantität aller Bedürfnisse des gemeinen Lebens nach den jetzt bestehenden Maafßen und Gewichten berechnet und dient den Consumenten bei allen Einkäufen im täglichen Verkehre zur Richtschnur.

Die Erfahrung zeigt nur zu sehr, wie höchst ungern und widerwillig die große Volksmasse von der gewohnten Weise des Verfahrens in dergleichen Angelegenheiten sich abbringen läßt und in die Umgestaltung und Umänderung längst hergebrachter Verhältnisse sich fügt, und es würde höchst wahrscheinlich aller Verbote und Strafandrohungen ungeachtet dahin kommen, daß, wie es jetzt, der glaubwürdigen Versicherung des Handelsstandes zu Leipzig zufolge, in Frankreich trotz aller Anstrengungen der Regierung für Durchführung des metrischen Systems der Fall ist, die neuen Maafße und Gewichte zwar auf den Ladentischen öffentlich ausgelegt, die alten, unter dem Ladentische verborgenen aber im gewöhnlichen Verkaufe gebraucht werden, oder daß die Fabricanten die gesetzlichen Vorschriften auf ähnliche Weise zu umgehen suchen würden, wie die französischen Seidenwaarenfabricanten, indem diese ihre Stoffe nicht nach Metern, sondern nach Eagen verkaufen, welche gerade die Breite einer alten Elle haben. Jedoch auch in andern Beziehungen, als denen des gemeinen Handelsverkehrs würde die beabsichtigte radicale Umgestaltung der üblichen Maafße und Gewichte vom störendsten Einflusse sein. So ist zum Beispiel die Differenz des Steinruthenmaafßes in den verschiedenen Gegenden Sachsens, wie solche Seite 43 der Beilagen des höchsten Decrets zusammengestellt ist, allerdings höchst auffallend, indem dieses Maafß nach verschiedenen Abstufungen von 12 Ellen lang, 12 Ellen breit und 2 Ellen hoch bis zu 3 Ellen lang, 3 Ellen breit und 3 Ellen hoch herabfällt, und es können unstreitig diese Verschiedenheiten für Personen, welche sich bei Einkäufen oder Bestellungen nicht genau von den Verhältnissen unterrichten, bedeutende Irrungen und Unannehmlichkeiten veranlassen. Allein es ist auch wohl zu erwägen, daß nicht nur dergleichen Irrungen nur selten vorkommen dürften, da die in der Nähe des Gewinnungsortes wohnenden Abnehmer gewiß genaue Kenntniß von den bei dem Verkaufe üblichen Maafßverhältnissen besitzen, sondern daß auch das Lohn für die bei dem Betriebe der Stein- und Kalkbrüche beschäftigten Arbeiter nach dem Größen-

verhältnisse des Maafßes für das gewonnene Material berechnet und festgestellt ist, und daß mithin jede Umänderung des bisherigen Größenverhältnisses nothwendig auch eine anderweite Festsetzung des den Arbeitern zu verabreichenden Lohnes nöthig machen würde, welches bei der Anhänglichkeit solcher Leute an das Hergebrachte und Bestehende nur Mißtrauen und Unzufriedenheit hervorrufen dürfte. Gleiche Bedenken treten einer durchgreifenden Regulirung des in den verschiedenen Gegenden Sachsens verschiedenen Garn- und Weifemaafßes entgegen, indem selbst nach den Motiven zu §. 6 der neuen Maafßordnung S. 32 flg. die wegen Einführung durchgängig gleichen Garnmaafßes und Gewichts erlassenen gesetzlichen Bestimmungen vom 7. August 1734, 14. Februar und 20. November 1754 und vom 19. August 1763 sämmtlich den beabsichtigten Erfolg nicht hervorbrachten, und bei den in Folge eines Rescripts vom 26. October 1764 wegen Erlassung eines neuen Mandats die vor-malige Landesregierung und Commerciendeputation zu der gemeinsamen Ansicht gelangten, „daß Ueänderungen in örtlichen Gewohnheiten hinsichtlich des Maafßes der Waare leicht die zeitherigen Abkäufer abwenden, in den bestehenden Verwendungsverhältnissen der Weberei Verwirrung veranlassen möchten und namentlich in den Grenzgegenden die zu gebende Bestimmung sich zugleich nach dem benachbarten Auslande richten müsse“, weshalb die beabsichtigte Erlassung eines neuen Mandats unterblieb. Und eben so ist in denselben Motiven S. 36 anerkannt, daß bei der festen Anhänglichkeit des Volks an der gewohnten, je nach den Gegenden zu 1 Elle oder zu $\frac{3}{4}$ Elle üblichen Größe seines Weifensquadranten wohl allenfalls eine Regulirung und kleine Abänderung des Betrags dieser Elle, schwerlich aber eine Ueänderung der Ellenzahl selbst durchzuführen sein möchte. Allein auch diese kleine Abänderung würde nach S. 37 die Umänderung aller Weifens nothwendig machen, weshalb auch der Industrieverein zu Chemnitz den Antrag gestellt hat, zu Erleichterung der meistens mittellosen Handspinner die Handweifens auf Staatskosten auszutauschen oder umzuändern. Nicht weniger Schwierigkeiten und Beschwerden würde die nach §. 8 des Gesekentwurfs vorzunehmende Reduction der bisherigen Quantität früher übernommener Leistungen auf die neuen Maafße sowohl bei den Leistenden, als den Empfängern hervorrufen, da bei der festen Anhänglichkeit der Landleute, welche am meisten bei dergleichen Leistungen interessirt sind, an das Bestehende und Hergebrachte jeder Theil zu Klagen über Verkürzung sich berechtigt glauben möchte, wobei man nur beispielsweise an die so häufigen Auszugleistungen erinnern will.

Zu 7

ist zwar nicht zu bestreiten, daß die Stände zu dem durch das Allerhöchste Decret vom 20. December 1839 vorgelegten Gesekentwurfe, so weit er das Gewichtswesen betrifft, in der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 bereits ihre Zustimmung erklärt haben, und daß mithin der Erlassung gesetzlicher Vorschriften wegen Einführung des neuen Gewichtssystems etwas nicht im Wege steht; es glaubte jedoch die Deputation, sich der Hoffnung hingeben zu können, daß die hohe Staatsregierung Anstand nehmen dürfte, das neue Gewichtssystem isolirt und ohne gleichzeitige Annahme des neuen Maafßsystems in das Leben treten zu lassen, wenn sie die gegen das letztere vorgebrachten Bedenken der Beachtung werth halten und die sich darlegenden Schwierigkeiten nicht für unbegründet und unerheblich erkennen sollte.

Es läßt sich auch eine abgeordnete Einführung des neuen Gewichtssystems um so weniger erwarten, da dasselbe nach dem eignen Anführen in den erwähnten Motiven mit dem neuen Maafßsysteme in dem engsten Zusammenhange steht, und wahr-